LEIDECKERLEIPZIG
RECHTSANWÄLTE

Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei

Die Bearbeitung von Aufträgen, die den Rechtsanwaltspersonen erteilt wurden, erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden allgemeine Mandatsbedingungen:

1. Gebührenhinweis

Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nicht nach Betragsrahmen oder Festgebühren sondern nach dem Gegenstandswert. Etwas anders gilt in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten. Etwas anderes gilt auch dann, wenn eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Die Mandantschaft ist vor Übernahme des Auftrages hierauf hingewiesen worden.

2. Ausfallentschädigung

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Wird ein Termin nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt, ist die Kanzlei berechtigt, ein Ausfallhonorar in Höhe des entstandenen Schadens gemäß § 615 BGB zu berechnen. Der Mandantschaft bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

3. Gegenstand der Rechtsberatung

Die Rechtsberatung der Rechtsanwaltspersonen bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Mandatsvertrages ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat die Mandantschaft durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen.

Die Rechtsanwaltspersonen sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwaltspersonen, zuvor die Zustimmung der Mandantschaft einzuholen.

4. Pflichten der Rechtsanwälte

4.1 Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwaltspersonen werden die Rechtssache der Mandantschaft sorgfältig prüfen, sie über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen der Mandantschaft im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

4.2 Verschwiegenheit

Die Rechtsanwaltspersonen sind zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen

aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung der Rechtsanwaltspersonen in eigener Sache die Offenbarung erfordern.

Die Rechtsanwaltspersonen haben ihre Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.3 Verwahrung von Geldern

Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden vorbehaltlich Ziffer 8 unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten.

4.4 Datenschutz

Die Rechtsanwaltspersonen werden alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten der Mandantschaft treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

5. Pflichten der Mandantschaft

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

5.1 Umfassende Information

Die Mandantschaft wird die Rechtsanwaltspersonen über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Die Mandantschaft wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwaltspersonen mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

5.2 Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Die Mandantschaft wird die Rechtsanwaltspersonen unterrichten, wenn sie ihre Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

5.3 Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwaltspersonen

Die Mandantschaft wird die ihr von den Rechtsanwaltspersonen übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwaltspersonen sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

5.4 Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwaltspersonen auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert die Mandantschaft, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

Die Mandantschaft ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesen Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinn des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

6. Speicherung und Verarbeitung von Daten der Mandantschaft

Wegen aller Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten wird auf die Hinweise zur Datenverarbeitung/Datenschutzerklärung verwiesen.

7. Unterrichtung der Mandantschaft per E-Mail

Soweit die Mandantschaft den Rechtsanwaltspersonen eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt sie jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwaltspersonen ihr ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Im Übrigen gilt Ziff. 6 entsprechend. Der Mandantschaft ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit die Mandantschaft zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt sie dies den Rechtsanwaltspersonen mit.

Die Mandantschaft wurde darauf hingewiesen, dass E-Mails auch dann in den Spam-Ordner verschoben werden können, wenn sie von seriösen Absendern stammen. Sie wird daher auch diesen Ordner regelmäßig auf Eingänge prüfen und die Einstellungen ihres E-Mail Programms anpassen.

8. Zahlungspflicht der Mandantschaft; Abtretung; Kostenerstattung

Die Mandantschaft ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwaltspersonen einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwaltspersonen zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Die Mandantschaft tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwaltspersonen hiermit an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an.

Die Mandantschaft wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

9. Belehrung Prozesskostenhilfe; Kostenrisiko

Es wird gem. § 16 BORA auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe (PKH, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird explizit darauf hingewiesen, dass auch bei Bewilligung von PKH unter Umständen Kostenrisiken verbleiben (zum Beispiel die Kosten der Gegenseite im Unterliegensfall). Es wird weiter auf die Verpflichtung der Prozesskostenhilfe beantragenden Mandantschaft hingewiesen, Änderungen der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse während und nach dem Verfahren gegenüber dem Gericht mitzuteilen. Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, kann die Mandantschaft vom Gericht auch noch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit Prozessende zu (Rück-)Zahlungen herangezogen werden, u.U. bis zur Höhe aller Verfahrenskosten. Verschlechtern sich die Verhältnisse wesentlich, ist eine Veränderung festgesetzter Raten zugunsten der Mandantschaft möglich. Bei Versagung der PKH oder fehlerhafter Antragstellung (z.B. fehlende Unterlagen) hat die Mandantschaft die Anwaltskosten selbst zu tragen. Die Mandantschaft wird auf die eigenverantwortliche Beantragung bzw. Mitwirkung hingewiesen, insbesondere bei der Einreichung der Selbstdeklaration nach gesetzlichen Vorgaben.

10. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Die Mandantschaft wird darauf hingewiesen, dass Handakten den Rechtsanwaltspersonen bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern die Mandantschaft diese Akten nicht in der Kanzlei vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

11. Hinweise nach VSBG und ODR-Verordnung

Die Mandantschaft wurde nach § 36 VSBG darauf hingewiesen, dass für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig ist. Die Rechtsanwaltspersonen sind grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

Bei Dienstleistungsverträgen, die online zustande kommen, besteht die Möglichkeit der Streitschlichtung auf der Online-Streitbeilegungsplatform (OS Platform) der EU.

12. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Wegen der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung wird auf die gesonderte Datenschutzerklärung hingewiesen.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

Ort, Datum

_____

Unterschrift Mandantschaft